

## **BESCHLUSS**

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 665. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungs-  
ausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner  
61. Sitzung am 29. März 2019**

**zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten  
Selektivverträgen**

**mit Wirkung zum 1. August 2023**

---

### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V das Nähere zu Inhalten, technischen Formaten und Übermittlungsverfahren der Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Anpassungen an dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen zur Vorbereitung der Festlegung zur Ermittlung der diagnosebezogenen Veränderungsraten bezogen auf den Umgang mit Versicherten, die in mindestens einem bereinigungsrelevanten Selektivvertrag eingeschrieben waren, insbesondere auch zur Umsetzung der diesbezüglichen Protokollnotiz aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vorgenommen.

### **Änderung in Teil A Präambel**

In der Präambel wird im letzten Satz nach „eingeschrieben waren“ ein Komma und der Halbsatz „, insbesondere auch zur Umsetzung der diesbezüglichen Protokollnotiz aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)“ angefügt.

## **Änderung in Teil A Nr. I. („Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018“)**

### **Änderung in Nr. 4 lit. c)**

In Nr. 4 lit. c) wird der Zeitraum der Berichtsquartale angepasst. Das Berichtsquartal „bis 4/2018“ wird in „bis 4/2019“ und die Berichtsquartale „1/2019 bis 4/2019“ in „1/2021 bis 4/2022“ geändert.

### **Änderung in Nr. 5**

In Nr. 5 wird hinter dem ersten Satz der Satz „Die Übermittlung der Daten nach Nr. 4 lit. c) für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 erfolgt hiervon abweichend bis zum 15. Oktober 2023.“ eingefügt.

### **Änderung in Nr. 6**

In Nr. 6 wird am Ende des Absatzes der Satz „Die Weiterleitung der Daten nach Nr. 4 lit. c) für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 erfolgt hiervon abweichend gemäß der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Festlegung der im zweiten Untersuchungsschritt zu untersuchenden Varianten durch die AG Grouperanpassung in dem zur Umsetzung dieser Varianten benötigten Umfang.“ angefügt.

### **Änderung in Nr. 8**

In Nr. 8 wird am Ende des Absatzes der Satz „Ferner übermittelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung mit Kennzeichnung als nicht vertragskonforme Inanspruchnahme in der Satzart 210\_NVI für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 gemäß der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Festlegung der im zweiten Untersuchungsschritt zu untersuchenden Varianten durch die AG Grouperanpassung in dem zur Umsetzung dieser Varianten benötigten Umfang an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.“ angefügt.

### **Änderung in Nr. 9**

In Nr. 9 wird am Ende des Absatzes der Satz „Die Bereitstellung der Qualitätssicherungsauswertungen für die Daten nach Nr. 4 lit. c) und der Satzart 210\_NVI für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 erfolgt hiervon abweichend innerhalb von 8 Arbeitstagen nach deren Eingang.“ angefügt.

### **Änderung in Nr. 11**

In Nr. 11 wird am Ende des Absatzes der Satz „Abweichend hiervon übermitteln die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses bei Bedarf innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber bis zum 25. März 2024 Korrekturen in Form einer Austauschdatenlieferung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die Daten nach Nr. 4 lit. c) und der Satzart 210\_NVI für die Berichtsquartale von 1/2021 bis 4/2022.“ angefügt.

### **Änderung in der Anlage zu Teil A („Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen“)**

#### **Änderung in Nr. 1 („Erhebungsumfang“)**

Im zweiten Absatz wird nach „005“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Hinter „014“ werden die Worte „und 210\_NVI“ eingefügt.

#### **Änderung in Nr. 3.1 („Form und Sicherung der Datenübertragung“)**

Hinter den Worten „Satzart 014: Vertragskennung\_Satzart\_Quartal\_KV.Version“ wird ein neuer Absatz mit den Worten „Satzart 210\_NVI: Satzart\_Quartal.Version“ eingefügt. Zudem wird im folgenden Absatz hinter dem Wort „Satzart“ das Wort „dreistellig“ durch die Worte „drei- bzw. siebenstellig“ ersetzt. Ferner wird in der folgenden Zeile nach „014“ der Einschub „, 210\_NVI“ ergänzt.

#### **Erweiterung der Anlage**

Die Anlage wird hinter Nr. 10 „Satzart 008 – Versorgungsauftrag gemäß EBM des Bereinigungsquartals)“ um die nachfolgende Satzart erweitert:

## 11. Satzart 210\_NVI – Gebührenordnungspositionen im Rahmen einer nicht vertragskonformen Inanspruchnahme

Dateiinhalte:
<p><b>Abgrenzung:</b> Für jeden Datensatz der Satzart 210 (Gebührenordnungspositionen) gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bei dem die betreffende Gebührenordnungsposition im Rahmen einer nicht vertragskonformen Inanspruchnahme abgerechnet wurde, wird genau ein Datensatz geliefert.</p> <p><b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig und verknüpft diesen mit dem entsprechenden Datensatz der Satzart 210 (Gebührenordnungspositionen).</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	7	numerisch	konstant „210_NVI“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	Fall_ID	M	≤ 16	alphanum.	aus Feld „Fall_ID“ der Satzart 202 (KV-Fall)
03	GOP-Zähler	M	≤ 4	numerisch	Zähler aus dem Feld „GOP-Zähler“ der Satzart 210 (Gebührenordnungspositionen)
04	GOP	M	≤ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition, linksbündig

### Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.